



Bebauungsplan Nr. 226 Teil a

Planbereich „Castrop-Park Siemensstraße“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB (ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern)

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 226 Teil a, Planbereich „Castrop-Park Siemensstraße“ als Satzung beschlossen. Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung eines Berufungsverfahrens und vor dem Hintergrund eines parallel laufenden Normenkontrollverfahrens ist das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bebauungsplan Nr. 226 Teil a aufgrund materieller Fehler unwirksam sei. Durch die Klagerücknahmen sind keine Urteile ergangen und die Verfahren eingestellt worden.

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 den aktuellen Sachstand zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass der Bebauungsplan überarbeitet und das Verfahren fortgeführt wird. Eine Satzung kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern (§ 214 Abs. 4 BauGB) geheilt werden. Ein solches Verfahren wurde hier aufgenommen.

In seiner Sitzung am 22.11.2018 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 226 Teil a, Planbereich „Castrop-Park Siemensstraße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten und vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

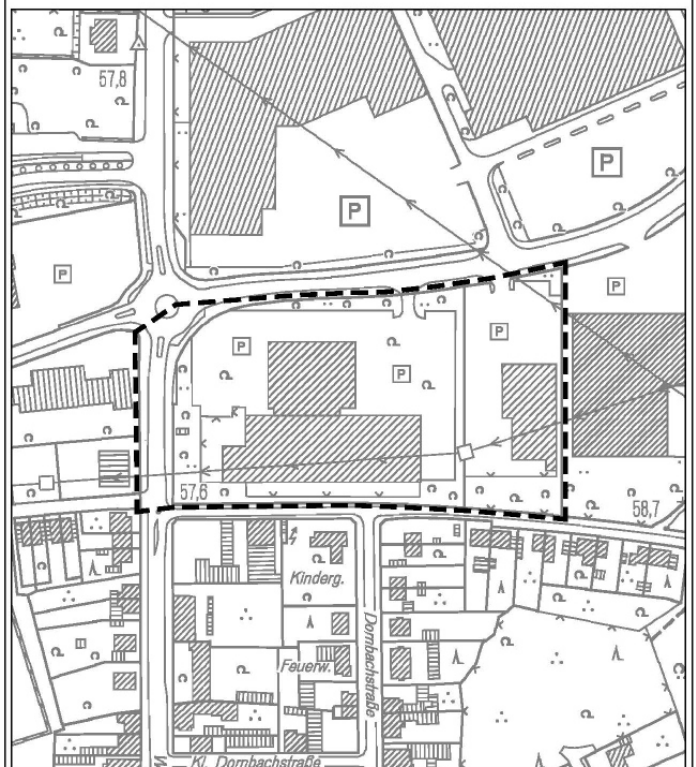
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Habinghorst im Bereich des Sonderstandorts Siemensstraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Der Castrop-Park an der Siemensstraße soll entsprechend den Vorgaben des Einzelhandelskonzepts zu einem Standort für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe entwickelt werden. Darüber hinaus soll die Nutzungsmöglichkeit ergänzend auch auf sonstige Gewerbebetriebe erweitert werden, deren Emissionen für die Umgebungsnutzungen verträglich sind.

Bebauungsplan Nr. 226 Teil a Planbereich "Castrop-Park Siemensstraße"

hier: Übersichtsskizze

 räumlicher Geltungsbereich



Kartengrundlage:
DGK5 - Maßstab 1:5.000
Kreis Recklinghausen
Unmaßstäbliche Darstellung



Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Urheber

- Bereich 37 Feuer- und Rettungswache, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stadt Castrop-Rauxel

Thematischer Bezug

- Kampfmittelbeeinflussung und -beseitigung

Urheber	Thematischer Bezug
- Bereich 67 Stadtgrün und Friedhofswesen, Stadt Castrop-Rauxel	- Parkplatzbegrünung
Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie	- Einwirkungen Bergbau, - Bergbau Alt- und Verdachtsflächen
Bezirksregierung Münster - Obere Immissionsschutzbehörde	- anlagenbezogener Immissionsschutz
Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutzbehörde	- Altlastenverdachtsflächen: Hinweis auf einen Altstandort im Altlastenkataster (Bodenschutz) - Grundwasserschutz: Regelung der Versickerung im Plangebiet
Kreis Recklinghausen - Untere Landschaftsbehörde	- Artenschutz: Mögliche Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten (insbesondere Fledermäuse), notwendige Vermeidungsmaßnahmen - Eingriffsregelung: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsbedarf, Gehölzarten, Regelungen zum Ökokonto
Stadtbetrieb EUV	- Altlastenverdachtsflächen: Hinweis auf einen Altstandort im Altlastenkataster (Bodenschutz) - Stadtentwässerung: Umgang mit dem Niederschlagswasser
Amprion GmbH	- Hochspannungsfreileitung: Anpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifenbereich
E.ON Kraftwerke GmbH Immobilien	- Immissionsschutz: Betroffenheit von Grundstücken im Umfeld durch Geräuschimmission

Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen

Urheber	Thematischer Bezug
Jungesblut Landschaftsarchitekt	Artenschutzbeitrag: - Mögliche Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten (insbesondere Fledermäuse) - Notwendige Vermeidungsmaßnahmen
Jungesblut Landschaftsarchitekt	Umweltbericht: - Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen infolge der beabsichtigten Planung sowie in der Umsetzungs-/Bauphase auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen

Urheber	Thematischer Bezug
	- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt - Maßnahmen zur Überwachung dieser Maßnahmen - Eingriffsregelung: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, Biotoptypenbewertung, Kompensationsbedarf - Immissionsschutzbelange (Verkehrs-, Gewerbe und baubedingter Lärm, Schadstoff- und Abwärmebelastung, Staubbelastung, Erschütterungen) - Belange des Artenschutzes (mögliche Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten (insbesondere Fledermäuse), notwendige Vermeidungsmaßnahmen) - Belange des Boden- und Flächenschutzes (insb. Bodenverhältnisse, Altlastenverdachtsflächen, Versiegelungsgrad, Flächeninanspruchnahme) - Umgang mit Niederschlagswasser und Grundwasserschutz - Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung - Einsatz erneuerbarer Energien, energieeffizientes Bauen - Belange der Störfallverordnung - Betrachtung der archäologischen Befundssituation
Uppenkamp & Partner	Immissionsschutzgutachten: - Prognose der Schallimmissionen, Verkehrs-, Parkplatz- und Gewerbelärm - Festlegung von Lärmkontingenten

Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit

Urheber	Thematischer Bezug
- keine	
	Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen liegen vom 17. Dezember 2018 bis einschließlich 1. Februar 2019 im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In der Zeit vom 22. Dezember 2018 bis einschließlich 1. Januar 2019 bleibt das Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel geschlossen . Die zur Offenlage bereit gestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 27. November 2018

R. Kravanja

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 234

Planbereich „Schacht Fünf - Briloner Straße“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 30.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 234, Planbereich „Schacht Fünf - Briloner Straße“ beschlossen. In seiner Sitzung am 19.04.2018 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr.234, Planbereich „Schacht Fünf - Briloner Straße“.

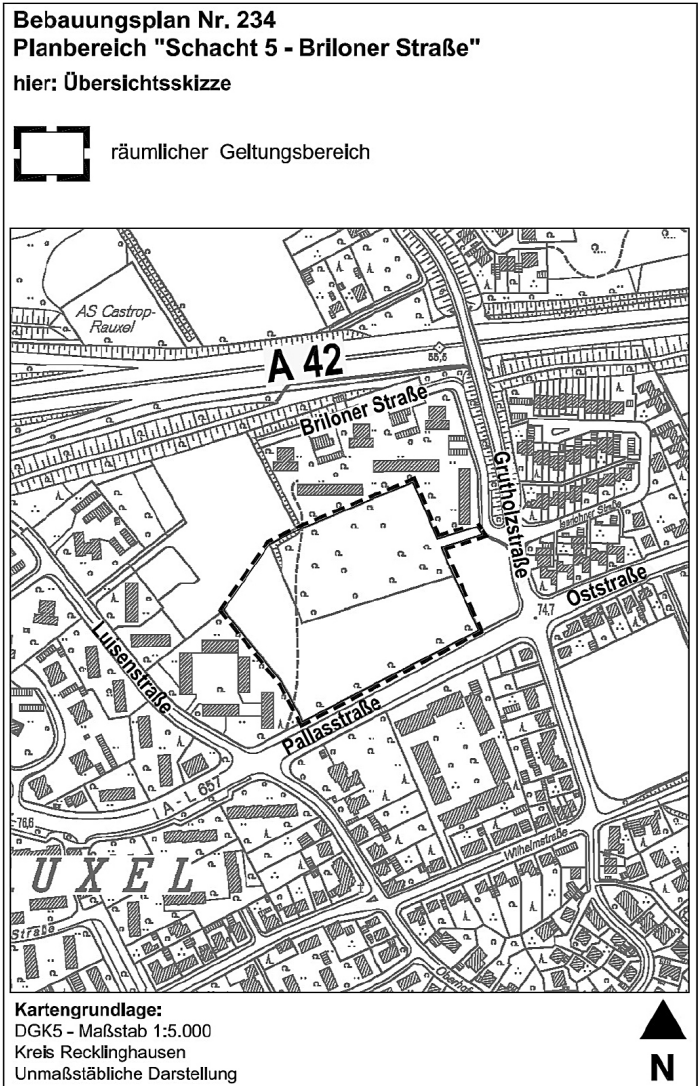
Der Betriebsausschuss 3 beschließt die Durchführung des Verfahrens ohne die Anwendung der Vorschriften zum beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 234, Planbereich „Schacht Fünf - Briloner Straße“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Rauxel Süd im Bereich nördlich der Pallasstraße. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht. Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat sich der räumliche Geltungsbereich geringfügig vergrößert. Der Planbereich wurde nach Westen bis an die an der Luisenstraße vorhandene Bebauung herangezogen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 234 wird das Ziel verfolgt, den Bereich städtebaulich neu zu definieren und ein hochwertiges, den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen entsprechendes Wohnquartier zu entwickeln. Dabei ist ein von verschiedenen Haustypen geprägtes Baugebiet mit Wohnnutzungen sowie sonstigen in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen vorgesehen. Das Konzept sieht Einfamilienhäuser in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie Reihenhaushgruppen in ein- bzw. zweigeschossiger Bauweise vor. Im Nordosten und entlang der Pallasstraße entwickelt die Planung Geschosswohnungsbau in bis zu dreigeschossiger Bauweise. Aufgrund seiner räumlichen Lage im Stadtgebiet und derzeit vorhandenen lokalen Bedarfen soll das Plangebiet einen Standort für eine Kindertagesstätte und einen Ersatzbau für ein Gebäude eines Löschzuges der Freiwilligen Feuerwehr aufnehmen. Die Planung ersetzt für ihren Geltungsbereich in Teilbereichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4c, Plangebiet „Pallasstraße/Emscherschnellweg“ von 1977.



Die Nutzung der Flächen im Geltungsbereich dient insgesamt einer städtebaulich erstrebenswerten Nachverdichtung und Arrondierung des Siedlungsraums. Durch eine entsprechende Förderung der Innenentwicklung wird benötigter Wohnraum im Innenbereich der Stadt geschaffen und die Neuinanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungszusammenhangs vermieden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB unter anderem nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen

Urheber	Thematischer Bezug
RAG Montan Immobilien GmbH sowie Landschaftsagentur Plus GmbH	Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP 1. Stufe) und Ergänzung zur ASP 1 - Beschreibung der planbedingten Wirkungen - Untersuchung zur Feststellung auf das Vorkommen planungsrelevanter geschützter Arten (Fledermäuse, Vögel und Amphibien) - Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen (Fledermäuse, Vögel, Amphibien)

Urheber	Thematischer Bezug	Urheber	Thematischer Bezug
	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Beurteilung mit Ermittlung der Wirkfaktoren und Betroffenheit - Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen 	Ingenieurbüro Neeff	Entwässerungsplanung (Bericht) <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der technischen Möglichkeiten zur Behandlung des anfallenden Regenwassers - Entwicklung eines Entwässerungskonzeptes
DMT GmbH & Co. KG	Überbauung des Schachtkopfes und des Schachtschutzbereiches <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung und Überbauung des Bereichs des ehemaligen Tiefbauschachtes Erin 5 der ehemaligen Schachanlage Erin aus ausgasungstechnischer Sicht 	Uppenkamp und Partner	Schalltechnische Untersuchung <ul style="list-style-type: none"> - Prognose und Bewertung der Schallauswirkungen ausgehend von den umgebenden Straßen, insbesondere der Pallasstraße und der Autobahn A2 - Festlegung der Lärmpegelbereiche und Bestimmung der Mindestanforderungen an den passiven Schallschutz - Prognose und Bewertung der Schallimmissionen ausgehend vom benachbarten Discounter - Bestimmung erforderlicher Maßnahmen - Prognose und Bewertung der Lärmemissionen ausgehend vom geplanten Feuerwehrstandort - Bestimmung erforderlicher Maßnahmen
DMT GmbH & Co. KG	Überbauung des Schachtgefährdungsbereiches <ul style="list-style-type: none"> - Standsicherheitstechnische Gesichtspunkte zur möglichen Nutzung des Bereichs des ehemaligen Tiefbauschachtes Erin 5 der ehemaligen Schachanlage Erin 		
Ahlenberg Ingenieure GmbH	Bodenmanagement- und Baureifmachungskonzept <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung und Bewertung der Bodeneigenschaften und Altlasten - Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs für die Baureifmachung - Ermittlung der Bodenbeschaffenheit und des Bodenaufbau als Grundlage für die Überlegungen zur Regenwasserbehandlung 	Landschaftsagentur Plus GmbH	Umweltbericht <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung und Bewertung der vorhandenen Bestandssituation und der voraussichtlichen Entwicklung der Umweltschutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen ohne die beabsichtigte Planung, infolge der beabsichtigten Planung und während der Umsetzungs-/Bauphase - Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt - Maßnahmen zur Überwachung dieser Maßnahmen - Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Bundesnaturschutzgesetz für die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich Biotoptypenkartierung - Immissionschutzbelange (Verkehrs- und Gewerbelärm, Luftstaubbelaugung, Erschütterungen) - Belange der Störfallverordnung - Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung - Vorrang der Innenentwicklung (Begrenzung der Neuinanspruchnahme von Flächen) - Betrachtung der archäologischen Befundsituation - Entsorgung des Schmutzwassers - Behandlung des Regenwassers
Ahlenberg Ingenieure GmbH	Ergänzung des Bodenmanagement- und Baureifmachungskonzepts <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen möglicher Bodensenkungen 		
Ingenieurbüro Stolz mbH	Verkehrsuntersuchung, Verkehrliche Untersuchung für die Erschließung eines Lebensmittelmarktes und eines Wohngebietes <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des durch einen Lebensmittelmarkt zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen - Bewertung des Verkehrsablauf an der Zufahrt zum Discounter sowie an den umgebenden Knotenpunkten 		
Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik Goritzka Akustik	Schalltechnische Untersuchung zu einem Geschäftshaus an der Grutholzstraße (Lebensmittel-discounter) <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung und Bewertung der Immissionen durch den vorhandenen Discounter 		
Ingenieurgesellschaft Stolz mbH	Verkehrliche Untersuchung <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des zusätzlich infolge der Planung (Wohnbebauung, Kindertagesstätte, Feuerwehr-Standort) entstehenden Verkehrsaufkommens - Bewertung des daraus resultierenden Verkehrsablaufs an den umliegenden Knotenpunkten - Ermittlung und Bewertung des Verkehrsablaufes in der Bauphase 		

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Urheber	Thematischer Bezug
Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH	<ul style="list-style-type: none"> - Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs in Hinblick auf eine Attraktivitätssteigerung - Bewertung eines vorhandenen Pfades
Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie	<ul style="list-style-type: none"> - Bergbauliche Einwirkungen - Beschreibung bereits aus bergbaulicher Sicht durchgeführter Maßnahmen
Emschergenossenschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Abwasser- und Regenwasserbehandlung - Auswirkungen einer Verdunstung von Niederschlagswasser auf die natürlichen Wasserbilanzen und den Klimawandel
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr	<ul style="list-style-type: none"> - Forderung nach einer vertiefenden Betrachtung der Auswirkungen der Planung in der Betriebs- und in der Baustellenphase auf den Verkehrsablauf - Hinweise zur Versickerung des Regenwassers
Kreis Recklinghausen, Untere Bodenschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Abwehr altlastenbedingter Gefahren durch die Baureifmachung - Gefahrensituation im Bereich des ehemaligen Schachtes Erin 5 - Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche - Vermeidung von Auswirkungen auf den Boden und die Bodenfunktionen - Hinweis auf Altlasten
Kreis Recklinghausen, Untere Naturschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutz - Beseitigung des Gehölzbestandes - Verwendung bestimmter Gehölzarten
Kreis Recklinghausen, Untere Wasserbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Regenwasserbeseitigung bzw. -versickerung
Kreis Recklinghausen, Untere Immissionsschutzbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Lärmauswirkungen des benachbarten Lebensmittelmarktes auf die geplante Wohnbebauung sowie sich möglicherweise daraus ergebende Maßnahmen
Kreis Recklinghausen, Vestischer Gesundheitsdienst	<ul style="list-style-type: none"> - Luft-Immissionen von der Autobahn A 42
Stadt Castrop-Rauxel, Bereich 37 (Feuerwehr)	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf die erforderliche Löschwasserbereitstellung
Stadt Castrop-Rauxel, Bereich 67 (Stadtgrün)	<ul style="list-style-type: none"> - Spielmöglichkeiten für Kinder - Durchgrünung des Plangebietes
Stadt Castrop-Rauxel, Bereich 37 (Kampfmittel)	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel
Eigenbetrieb Entsorgung, Umweltschutz, Versorgung der Stadt Castrop-Rauxel (EUV)	<ul style="list-style-type: none"> - Aspekte der Ver- und Entsorgung - Aspekte der Regenwasserbehandlung - Aspekte zum motorisierten Verkehrs

Urheber

Thematischer Bezug

- Verwendung bestimmter Materialien und Böden beim Bau und bei Auffüllung der Fläche
- Vorliegende Belastungen des Bodens
- Hinweise zum Umgang mit Böden und Altlasten

Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit

Keine

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen liegen

vom 17. Dezember 2018 bis einschließlich 1. Februar 2019

im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In der Zeit **vom 22. Dezember 2018 bis einschließlich 1. Januar 2019** bleibt das Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel **geschlossen**.

Die zur Offenlage bereit gestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter **www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen** einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 27. November 2018

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 245

Planbereich „Wohnen an der Emscher“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 245, Planbereich „Wohnen an der Emscher“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 22.11.2018 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

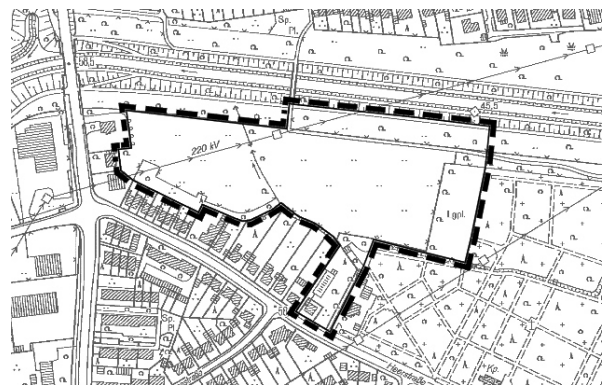
„Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 245, Planbereich „Wohnen an der Emscher“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

Im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 245 im Nordosten geringfügig verkleinert und im Nordwesten, Osten und Südosten geringfügig erweitert.

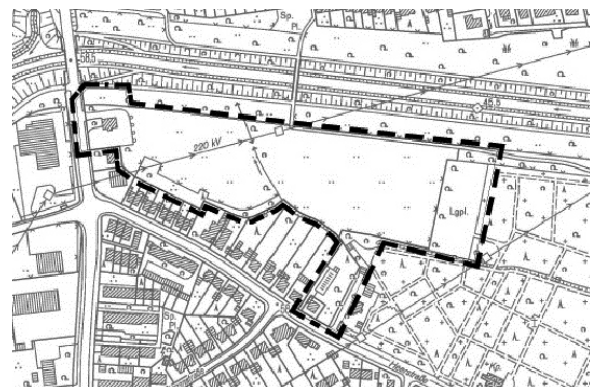
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Habinghorst an der Grenze zum Ortsteil Henrichenburg. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

gebiet bietet insgesamt die Möglichkeit den Siedlungsraum an der Grenze zwischen Habinghorst und Henrichenburg zu arrondieren und brachliegende Flächen einer Nutzung zuzuführen



Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss (Ausschnitt)



Anlage 1 zum Offenlagebeschluss (Ausschnitt)

Innerhalb des Geltungsbereichs ist beabsichtigt eine aufgelockerte Wohnbebauung bestehend aus Einfamilienhäusern, in Form von Doppel- und Einzelhäusern zu entwickeln. An der Wartburgstraße soll zusätzlich ein Mehrfamilienhaus errichtet werden. Die Siedlung soll durchgrünt werden und den Ansprüchen an modernes Wohnen gerecht werden.

In dem 25 m breiten Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung soll eine Grünfläche entwickelt werden. Diese soll als Ausgleichsfläche dienen und teilweise für die Errichtung eines unterirdischen Regenrückhaltebeckens bzw. einer Versickerungsmulde für Regenwasser verwendet werden. Gleichzeitig dient sie als Freifläche für die Bewohner und als grüne Verbindung zur Emscher.

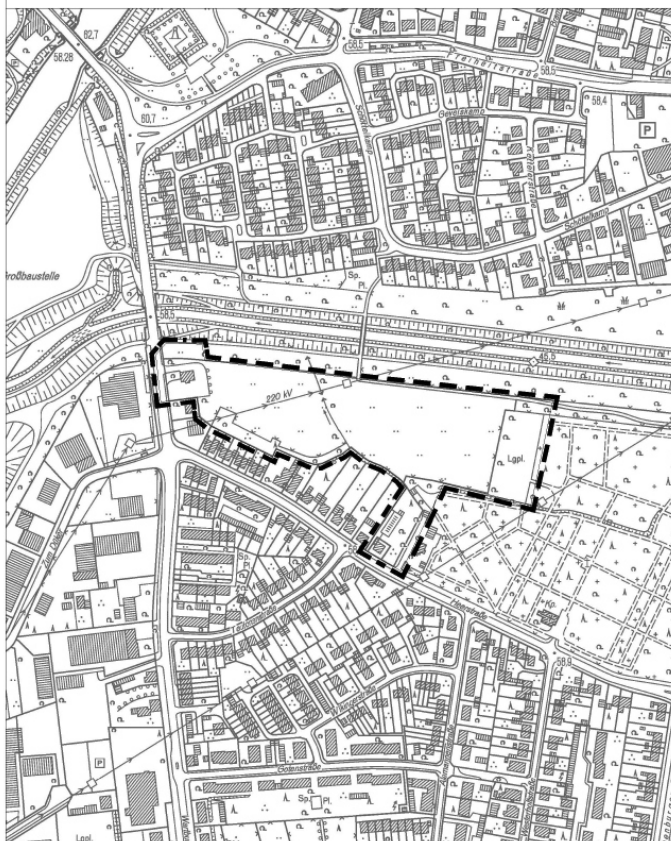
Insgesamt sollen ca. 70 Wohneinheiten in dem Plangebiet realisiert werden. Der für die neuen Wohneinheiten notwendige Spielplatz wird in dem Bereich des bestehenden Spielplatzes nördlich der Emscher nachgewiesen. Hierzu soll der bestehende Spielplatz aufgewertet und die Brücke saniert werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB unter anderem nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Urheber	Thematischer Bezug
- Bereich 37 Feuer- und Rettungswache, Kampf-mittelbeseitigungsdienst, Stadt Castrop-Rauxel	- Kampfmittelbeeinflussung und -beseitigung

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 245 Planbereich "Wohnen an der Emscher"



Kartengrundlage:
 DGK5 - Maßstab 1:5.000
 Kreis Recklinghausen
 Unmaßstäbliche Darstellung

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geringfügig verändert. Im Nordwesten wurde der Geltungsbereich bis an die Wartburgstraße vergrößert während ein Grundstückstreifen südlich der Emscher entfallen ist. Zusätzlich wird das Plangebiet östlich um einen Teilbereich der heutigen Friedhofs-Lagerfläche erweitert.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die ehemalige Erweiterungsfläche des angrenzenden Friedhofs Habinghorst. In der Vergangenheit hatte sich gezeigt, dass die Friedhofserweiterung nicht mehr benötigt wird und die Bodenbeschaffenheit nicht für einen Friedhof geeignet ist. Das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Plan-

Urheber	Thematischer Bezug
- Bereich 67 Stadtgrün und Friedhofswesen, Stadt Castrop-Rauxel	- Rodung: Hinweis auf Rodungszeit räume und Baumschutzsatzung - Ausgleichsmaßnahmen: Hinweis auf Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde - Hinweis zur Fußwegeanbindung an die Heerstraße und zum Emscherradweg - Hinweis zur Versorgung mit Spielplätzen
Stadtbetrieb EUV	- Hinweise zum Umgang mit dem Niederschlags- und Schmutzwasser; zum Bau eines Regenrückhaltebeckens Hinweise zur Verkehrssicherheit und zur Anordnung von Parkraum - Hinweise zur Abfallentsorgung - Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen sowie Hinweise zur Hochspannungsleitung (Abstand, Nutzung) - Aspekte zum motorisierten Verkehr
Polizeipräsidium Recklinghausen	- Hinweise zur Anordnung der Grundstücke, Verkehrsflächen und Spielflächen - Höhe und Anordnung von Anpflanzungen und Einfriedungen
Emschergenossenschaft	- Hinweise zur Gründungsproblematik des Radweges(Torflinsen) - Standsicherheitsprüfung der südl. Emscherböschung, Hinweis auf Bodengutachten Ahlenberg; Gutachten nimmt Bezug auf: Grundwasser, Standsicherheit, Verkehrslasten und Wasserstände - Aussagen zur für den Emscherumbau benötigten Fläche.
Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung Bergbau und Energie	- Einwirkungen Bergbau, - Bergbau Alt- und Verdachtsflächen
Kreis Recklinghausen - Untere Immissions-schutzbehörde	- Hinweise zur Planung eines Radweges - Hinweise zum Immissionsschutz - Empfehlung zum Kinderspielplatz
Kreis Recklinghausen - Vestischer Gesundheitsdienst	- Hinweise zum Immissionsschutz - Empfehlung zum Kinderspielplatz - Hinweis auf Hygiene-Richtlinien in Bezug auf Friedhof/Wohngebiet
Kreis Recklinghausen - Untere Wasserbehörde	- Hinweise zur Entwässerung und zum Einbau von Recyclingbaustoffen
Kreis Recklinghausen - Untere Naturschutzbehörde	- Artenschutz: Hinweis auf Potenziale planungsrelevanter Arten - Hinweis zur Eingriffsregelung und möglicher Biotopwertverluste
Kreis Recklinghausen - Untere Bodenschutz-behörde	- Bodenschutz: Hinweis auf schützenswerte Böden im zentralen Bereich - Bodenart und ihre besondere Empfindlichkeit; Vermeidungs-und Minderungsmaßnahmen

Urheber	Thematischer Bezug
PLEdoc	- Ausgleichsflächen: Hinweis das eine Betroffenheit bei Ausweisung von planexternen Ausgleichsflächen nicht ausgeschlossen ist
Amprion GmbH	- Hochspannungsfreileitung: Anpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen im Schutzstreifenbereich
Deutsche Telekom Technik	- Baumstandorte: Beachtung des Merkblattes über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
Westnetz	- Hochspannungsfreileitung und Schutzstreifen: Anpflanzungen, Bauvorhaben und Höhenbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens
RSE Grundbesitz und Beteiligungs-GmbH	Bergbau: Auswirkungen des Bergbaus und Sicherungsmaßnahmen
IHK	- Immissionsschutz: Betroffenheit von Grundstücken im Plangebiet durch angrenzende Gewerbeflächen - Konkretisierung der im Gutachten thematisierten Schallschutzmaßnahmen

Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen

Urheber	Thematischer Bezug
Planersocietät	Verkehrsgutachten: - Berechnung des zukünftigen Verkehrsaufkommens und der Spitzenstunden - Verkehrserzeugung Bestand und Planung zusammengefasst - Räumliche Verteilung des Verkehrsaufkommens - Leistungsfähigkeit des Knotens Wartburgstraße / Heerstraße / Am Düker - Stellplatz- / Parkraumbedarf und Erschließungsstraße im Plangebiet - Ausgangswerte zur Schallberechnung
Peutz Consult	Schalltechnische Untersuchung: - Beurteilung der Auswirkungen von Gewerbelärm auf das Plangebiet und Schallschutzmaßnahmen - Beurteilung der Auswirkungen von Verkehrslärm (Straßen- und Schifffahrtsverkehr) auf das Plangebiet und Lärmschutzmaßnahmen - Beurteilung der Verkehrslärmerhöhung im Umfeld - Beurteilung des Straßenneubaus

Urheber	Thematischer Bezug	Urheber	Thematischer Bezug
Ohlenforst Baubiologie	<p>Orientierende Messung der elektrischen und magnetischen Wechselfelder im Bereich der Hochspannungsleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Messungen elektrischer und magnetischer Wechselfelder - Langzeitdatenmessung <p>Bewertung der Messwerte</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit integrierter Bewertung von Eingriffen in schutzwürdige Böden - Ökologischer Wert Bestand - Fläche vorher und nachher - Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Boden - Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und - Gegenüberstellung Eingriff und Ausgleich - plangebietesinterne Ausgleichsmaßnahmen (grünordnerische Maßnahmen) sowie - Kompensation über externe Ausgleichsmaßnahme
Baugrund Ingenieurgesellschaft	<p>Baugrundgutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der neuen und älteren Bodenaufschlüsse - Empfehlungen für Bautechnik für den Kanal- und Straßenneubau - Erdbautechnische Hinweise - Baugrundbewertung für Wohnbauzwecke - Hinweise zur zulässigen Bodenpressung und weitere Planungshinweise 	CDM, Consult (2009)	<p>Gutachten zur Versickerungsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der Grundlagen des Baugrundaufbaus und der Grundwassersituation - Ermittlung der Wasserdurchlässigkeit und der Versickerungsfähigkeit
Baugrund Ingenieurgesellschaft	<p>Abschluss-Bericht zu den neuen Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit der Böden 		
Dr. Heckemanns & Partner	<p>Bodengutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zu den geologischen Verhältnissen und hydrogeologischen Verhältnissen des Untergrundes - Ergebnisse zum Untergrundaufbau und der chemischen Zusammensetzung - Darstellung der chemischen Anforderungen an einzubauende Fremdböden - Randbedingungen für die Flächenaufbereitung 	Ahlenberg Ingenieure (2011)	<p>Baugrunduntersuchung (B-Plan Nr.166):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Versickerungseigenschaften der Böden - Ermittlung des Grundwasserstandes - Bewertung der Baugrundeigenschaften der Böden und Gründungsempfehlungen
Jungesblut Landschaftsarchitekt	<p>Artenschutzbeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der Grundlagen und Beschreibung der Ausgangssituation - Darstellung projektspezifischer Wirkfaktoren - Potenzielles Spektrum planungsrelevanter Arten - Örtliche Untersuchungen und Feststellungen (Fledermauskartierung, Brutvogelkartierung und Amphibien / Reptilien) - Beurteilung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten - Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen 	ISR Innovative Stadt- und Raumplanung	<p>Umweltbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes und voraussichtliche Entwicklung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen - Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung - Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bezogen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen - Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen - Einsatz erneuerbarer Energien - Gefahrenschutz / Risiken / Katastrophen - Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen - Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern - Schutzgutbezogenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung	<p>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung der planerischen Vorgaben, der Belange von Natur und Landschaft, der Nutzungen und des Orts- und Landschaftsbildes, der Naturräumlichen Gliederung, der abiotischen sowie der biotischen Faktoren. 		

Urheber	Thematischer Bezug
	- In Betracht kommende anderweitige Planmöglichkeiten
	- Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichs-bilanzierung / Ausgleichmaßnahmen

Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit

Urheber Nr.	Thematischer Bezug
Bürger Stellungnahme vom 22.06.2018	- Aspekte zu Tiere, Lebensraum, Versiegelung
Bürger Stellungnahme vom 24.06.2018	- Überplanung von Gartenpachtgrundstücken - Abstände der geplanten Wohnbebauung - Aspekte zur Planung eines Spielplatzes unterhalb der Hochspannungsleitung
Bürger Stellungnahme vom 26.06.2018	- Aspekte zur Planung eines Spielplatzes unterhalb der Hochspannungsleitung sowie Abstände zur Wohnbebauung - Hinweise zur Population verschiedener Tierarten sowie zur Flora - Aspekte zum Klimawandel; Bäume, Feinstaub - Hinweise zu Blockheizkraftwerk, energetische günstige Bauausrichtung und Regenwasserdurchlässige Versiegelungsmaterialien
Bürger Stellungnahme vom 27.06.2018	- Hinweis auf vorhandene Sträucher und Bäume, Wiesen für Bienen und andere Insekten - Hinweis auf Ruhezonon und Brutstätten für Fasane, Fledermäuse und Eulen sowie Rehe - Hinweis auf verschiedene brütende Vogelarten - Aspekte zur Planung eines Spielplatzes unterhalb der Hochspannungsleitung sowie Abstände zur Wohnbebauung

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen liegen

vom 17. Dezember 2018 bis einschließlich 1. Februar 2019

im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

montags, dienstags
und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In der Zeit vom 22. Dezember 2018 bis einschließlich 1. Januar 2019 bleibt das Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel geschlossen.

Die zur Offenlage bereit gestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des §3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 3. Dezember 2018

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 249

Planbereich „Kleine Lönsstraße“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 249, Planbereich „Kleine Lönsstraße“ gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 249 für den Planbereich „Kleine Lönsstraße“ aufzustellen.

Die unter Tagesordnungspunkt 8 (Sitzungsvorlage 2016/147) rückwirkend geheilten Festsetzungen des Bebauungsplanes 225 sind in dieses Planverfahren zu übernehmen und bleiben somit aufrecht und in Vollzug.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Haupteigentümern ein städtebaulich tragfähiges Konzept zur Bebauung des Plangebiets zu entwickeln. Als Zielsetzung wird eine Mischung aus Wohnnutzung und gewerblichen Nutzungen angestrebt, die in einem qualifizierten Bebauungsplan konkretisiert werden soll.

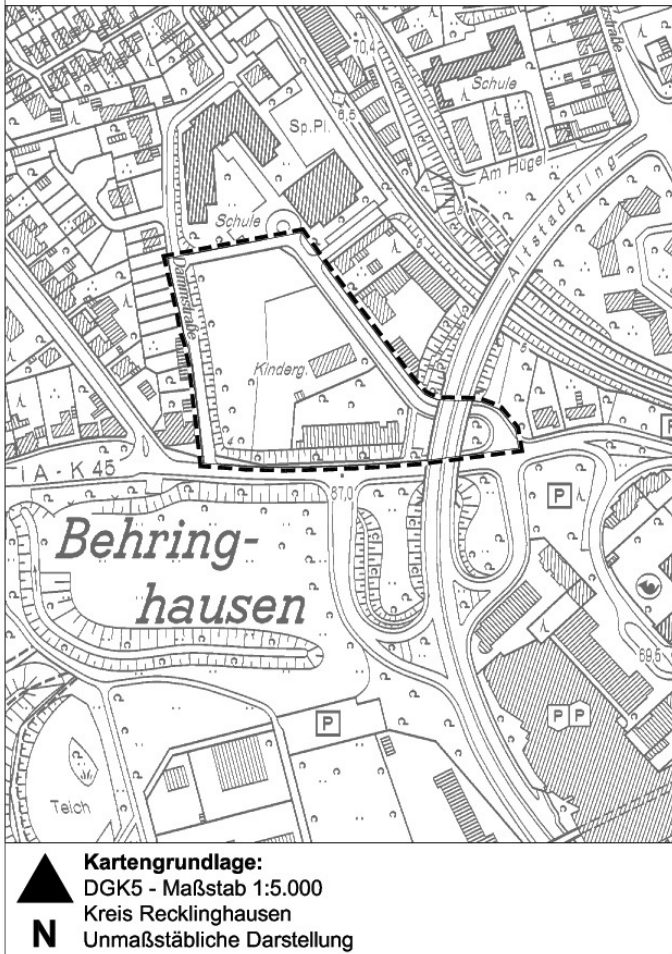
Im Rahmen des neuen Gesamtkonzepts ist unter anderem zu klären, welche Nutzungen im Detail mit dem Bestand in Plangebiet und der Umgebung und deren Immissionen verträglich sind, sowie inwieweit die künftig zusätzliche Nachfrage auch einen Standort für einen einzelnen Nahversorger städtebaulich tragfähig macht. Für die abgestimmten Nutzungen ist eine geeignete Verkehrserschließung und Anbindung an das Verkehrsnetz vorzusehen.

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Mit der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans verfolgt die Stadt Castrop-Rauxel das städtebauliche Ziel, den Standort an der Kleinen Lönsstraße hochwertig und qualitativ weiter zu entwickeln. Dabei wird eine Mischung aus Wohnnutzung und gewerblichen Nutzungen angestrebt.

**Übersichtsskizze zum
Bebauungsplan Nr. 249
Planbereich: "Kleine Lönnsstraße"**



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 249, Planbereich „Kleine Lönnsstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 27. November 2018

R. Kravanja

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 253

**Planbereich „Gesundheitszentrum Grutholz“
hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB**

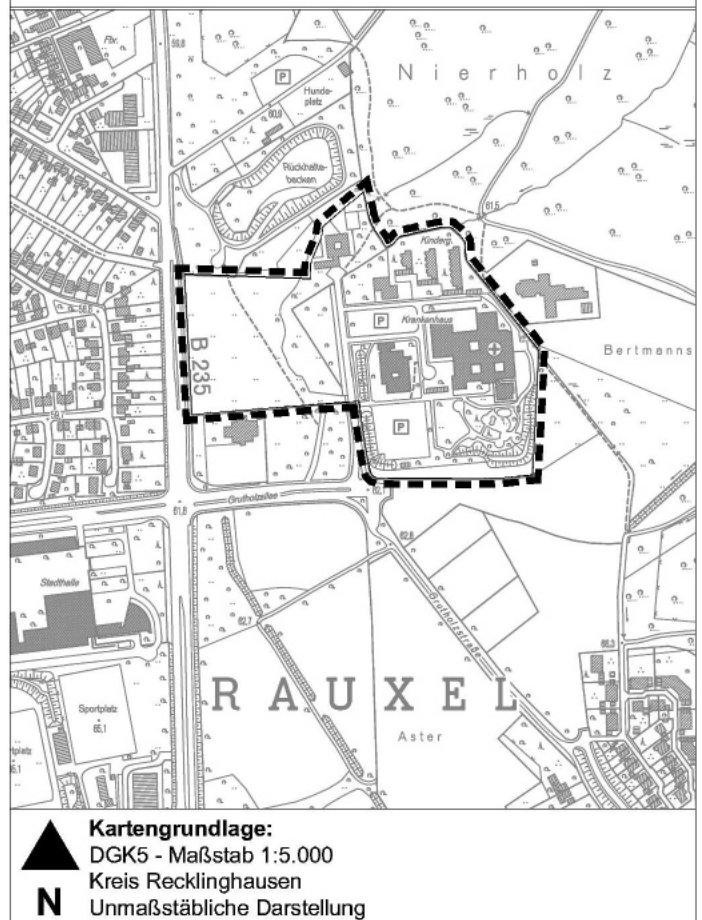
Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 253, Planbereich „Gesundheitszentrum Grutholz“ gefasst:

- „1. Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 253, Planbereich „Gesundheitszentrum Grutholz“ aufzustellen.
2. Die Verwaltung wird mit der Planerstellung beauftragt und zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger ermächtigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

**Übersichtsskizze zum
Bebauungsplan Nr. 253
Planbereich: "Gesundheitszentrum
Grutholz"**



Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 8,7 ha und setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen: Der östliche Teil des Plangebiets entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 173 „Evangelisches Krankenhaus an der Grutholzallee“ und wird als Standort für das Evangelische Krankenhaus genutzt. Bei dem westlichen Teil des Plangebiets handelt es sich um eine bisher als Grünland- und Ackerfläche genutzte Fläche, der zukünftig eine neue Nutzung zugeführt werden soll und die im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Gesundheitswirtschaft dargestellt ist.

Entsprechend der im Jahr 2007 vom Rat der Stadt beschlossenen Rahmenplanung Stadtmittelpunkt ist innerhalb des Geltungsbereichs beabsichtigt, dem bestehenden Krankenhausstandort Möglichkeiten einer zukunftsorientierten und leistungsfähigen Weiterentwicklung zu geben sowie Gebäude für verschiedene Nutzungen mit gesundheitswirtschaftlichem Bezug zu ermöglichen. Das Konzept für das Plangebiet sieht die Ansiedlung eines Pflegeheims, einer (Betriebs-) Kindertagesstätte sowie einer Zentralküche und einer Zentralapotheke für die Versorgung von Krankenhausstandorten vor. Wohnnutzung ist ausgeschlossen. Für die Entwicklung wird ein Gesamtkonzept für die Neuentwicklung im östlichen Teil des Plangebiets sowie des bestehenden Krankenhausstandortes angestrebt, um Synergieeffekte zukünftig sinnvoll zu nutzen und den Standort in einem einheitlichen städtebaulichen Konzept zu entwickeln.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 253, Planbereich „Gesundheitszentrum Grutholz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 27. November 2018

R. Kravanja

Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 254

Planbereich „Nördliche Bahnhofstraße“

hier: Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 den folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 254, Planbereich „Nördliche Bahnhofstraße“ gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 254, Planbereich „Nördliche Bahnhofstraße“ aufzustellen. Die Verwaltung wird mit der Planerstellung beauftragt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 254 stellt eine Überplanung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 10 dar, für den die Festsetzungen nicht mehr sachgerecht sind. Die im Plangebiet bestehende Mischung aus überwiegend erdgeschossiger Geschäftsnutzung und mehreren darüber liegenden Wohngeschossen soll durch die Festsetzung eines Urbanen Gebiets gesichert und entwickelt werden.

Zum einen soll das Plangebiet in seiner Funktion als Wohnstandort in integrierter Lage gestärkt und weiterentwickelt werden. Zum anderen bezweckt der Bebauungsplan Nr. 254 die Sicherung und Stärkung des südlichen Teils des Nahversorgungszentrums Rauxel-Süd entsprechend des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes. Die Neuansiedlung eines zusätzlichen Nahversorgers auf dem südlichen, ungenutzten ehemaligen Tankstellenareal würde eine Qualifizierung des Zentrums darstellen und die derzeit bestehende Versorgungslücke für die südlich angrenzenden Wohngebiete schließen.

Die städtebauliche Attraktivität und das Straßenbild sollen durch die gezielte Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen gefördert werden.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 254, Planbereich „Nördliche Bahnhofstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 27. November 2018

R. Kravanja

Bürgermeister

Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im bebauten Außenbereich (Außenbereichssatzung) Nr. 004

Planbereich „Im Depot“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 004, Planbereich „Im Depot“ beschlossen. In seiner Sitzung am 22.11.2018 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf der Außenbereichssatzung gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3 nimmt den Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 004, Planbereich „Im Depot“ einschließlich Begründung zur Kenntnis und beschließt, den Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung zu jedermanns Einsicht nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

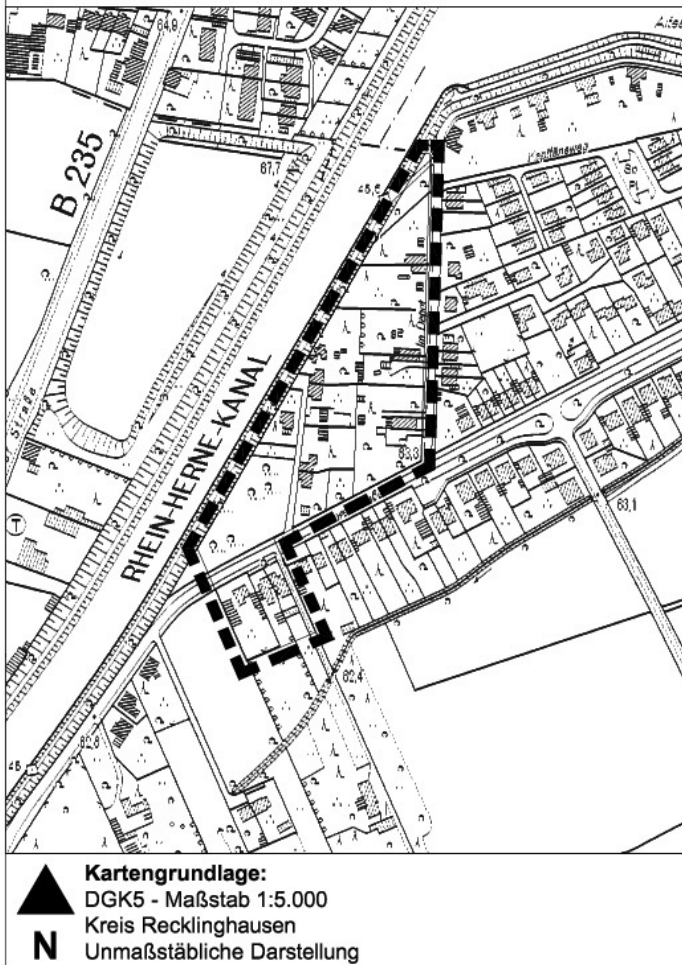
Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt im Ortsteil Borghagen am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes zwischen Rhein-Herne-Kanal und der Stadtgrenze zu Waltrop. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 254 Planbereich: "Nördliche Bahnhofstraße"



Kartengrundlage:
 DGK5 - Maßstab 1:5.000
 Kreis Recklinghausen
 Unmaßstäbliche Darstellung

**Übersichtsskizze zur Außenbereichssatzung Nr. 004
Planbereich: "Im Depot"**



Die Stadt Castrop-Rauxel verfolgt mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Planbereich „Im Depot“ das Ziel, die Änderung und moderate Erweiterung der bestehenden Bebauung in der Splittersiedlung unter Berücksichtigung städtebaulicher Kriterien zu ermöglichen und zu steuern sowie gegenüber dem umgebenden, verbleibenden und zu schützenden Außenbereich klar und eindeutig abzugrenzen. Die bauliche Entwicklung über die bestehenden Außenbereiche der Splittersiedlung hinaus soll durch die Außenbereichssatzung beschränkt werden, damit das städtebauliche Ziel, eine unerwünschte weitergehende Bebauung und Zersiedelung des Außenbereichs zu vermeiden, besser erreicht werden kann.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Satzungsentwurf und seine Begründung jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen

vom 17. Dezember 2018 bis einschließlich 1. Februar 2019

im Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, Eingang B, 3. Etage, in der Zeit

montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In der Zeit **vom 22. Dezember 2018 bis einschließlich 1. Januar 2019** bleibt das Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel **geschlossen**.

Die zur Offenlage bereit gestellten Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur an Berechtigte und an dem Verfahren Beteiligte.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung mit ihrer Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 27. November 2018

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel vom 12.03.1998 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.11.2018

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SVG NW 2023) in der jeweils geltenden Fassung, und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in NRW (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.2000 (GV.NRW.S.568) in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand in der Stadt Castrop-Rauxel (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotopie,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 1 LNatSchG).

Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 43 LNatSchG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), in der jeweils geltenden Fassung und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546, SGV NW 790), in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Bäume der städt. Park- und Grünflächen, Friedhöfe und des Straßengrüns einschl. der Straßenbäume unterliegen nach Maßgabe dieser Satzung der politischen Kontrolle der zuständigen Gremien.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Birken, Pappeln und Obstbäume mit Ausnahme von Hochstämmen von Walnussbäumen, Esskastanien und Birnbäumen.
- (5) Diese Satzung gilt nicht für kleingärtnerisch genutzt Parzellen innerhalb von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.

Diese Satzung gilt nicht, wenn der Baumstamm einen Abstand von weniger als 4,00m, gemessen in 1,00m Höhe, zur Außenwand eines bestehenden Wohngebäudes oder zu gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung hat.

Diese Satzung gilt nicht, wenn der Baum auf einem Grundstück steht, das weniger als 400 qm Fläche bemisst. Dabei ist nicht die Größe der einzelnen Flurstücke maßgeblich, sondern die tatsächlich örtlich zusammenhängende Grundstücksfläche.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und stadteigenen Straßenbäumen und zur Bewirtschaftung von Wald, sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert,

welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind vorab mit Foto zu dokumentieren und der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
- Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - Anwendungen von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der (die) Eigentümer(in) eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der (die) Eigentümer(in) eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der (die) Eigentümer(in) die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den (die) Pflichtigen (Pflichtige) den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verböten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- der (die) Eigentümer (in) oder (die) Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er (sie) sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,

- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären,
 - g) wenn der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt oder behindert ist, dass eine Sicherstellung der Entwicklung nicht gewährleistet ist,
 - h) wenn der geschützte Baum keinen ausreichenden Zuwachs bildet und die Beseitigung auf andere geschützte Bäume entwicklungsfördernd ist. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom (der) Antragsteller(in) nachzuweisen,
 - i) eine Umwandlung von Nadel- in Laubgehölz beantragt wird. Ausgenommen hiervon ist die Eibe,
 - j) zur Erhaltung eines einheitlichen oder historischen Straßenbildes ein begründeter Gruppenantrag aller Baumeigentümer einer Straße bzw. Straßenabschnittes eingereicht wird. Es müssen mindestens 8 Bäume betroffen sein. Bei einem Rückschnitt ist die Maßnahme von einem Fachbetrieb durchzuführen. Der (die) Antragsteller (in) hat, soweit erforderlich, die vorgenannten Erlaubnisvoraussetzungen nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 sind bei der Stadt Castrop-Rauxel -Stadtgrün und Friedhofswesen- schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan oder eine Handskizze beizufügen. Im Lageplan oder in der Handskizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort und Angabe der Gattung und des Stammumfanges einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Castrop-Rauxel den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf Grundlage des § 6 Abs. 1 b), 1 i), 1 j) und 1 c), soweit als Grund eine gesundheitliche Gefährdung genannt wird, eine Ausnahme oder auf Grundlage des § 6 Abs. 2 eine Befreiung erteilt, so hat der (die) Eigentümer (in) oder (die) Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- Eine Ersatzpflanzung kann auf einem privaten oder von der Stadt Castrop-Rauxel ausgewiesenem öffentlichen Grundstück erfolgen. Sollte nach § 6 Abs. 1j) eine Ausnahme erteilt werden, so hat der (die) Eigentümer (in) auf seine (ihre) Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Absatzes 2 neue Bäume im Nahbereich der Straße bzw. des alten Baumstandortes zu pflanzen und zu unterhalten.
- Die Stadt Castrop-Rauxel –Bereich Stadtgrün und Friedhofswesen- legt hierzu eine einheitliche Baumart fest.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18-20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für

jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst als erfüllt, wenn der angepflanzte Baum nach Ablauf von 2 Jahren –ab Pflanzzeitpunkt- angewachsen ist, andernfalls ist sie zu wiederholen.

Anerkannt werden auch Baumpflanzungen die bis max. 2 Jahre vor dem Datum der Fällgenehmigung nachweislich (Rechnung) vom (der) Antragsteller (in) im Geltungsbereich der Satzung durchgeführt wurden.

- (3) Kommt der (die) Antragsteller (in) seiner (ihrer) Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er (sie) eine Ausgleichszahlung zu leisten
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung wird mit pauschal 650,- € je Baum festgesetzt.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
Die Entscheidung über diesen Antrag ergeht durch die Stadt Castrop-Rauxel -Stadtgrün und Friedhofswesen-.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom (der) Eigentümer (in) oder (der) Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der (die) Eigentümer (in) oder (die) Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom (der) Eigentümer (in) oder (der) Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der (die) Eigentümer (in) oder gegen die vorstehende Satzung nach (die) Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der (die) Eigentümer (in) oder (die) Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1 und Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat ein (eine) Dritter (Dritte) geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den (die) Eigentümer (in) oder (die) Nutzungsberechtigte(n) nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem (der) Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

(6) Im Falle des Absatzes 5 haften der (die) Eigentümer (in) bzw. der (die) Nutzungsberechtigte und der (die) Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des (der) Eigentümer (in) oder (der) Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der (die) Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Castrop-Rauxel zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für

- a) Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume,
- b) die Durchführung von Pflegemaßnahmen an Ersatzpflanzungen einschließlich baumchirurgischer Maßnahmen,
- c) die Weitergabe an Dritte in Form von Zuschussmitteln für Pflanz- und/oder Pflegemaßnahmen zu verwenden.

§ 11

Beratung über Haltungs- und Pflegemaßnahmen

Die Stadt Castrop-Rauxel –Stadtgrün und Friedhofswesen- berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten die (die) Eigentümer (innen) und Nutzungsberechtigten von Grundstücken auf Verlangen über die zu treffenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen bzw. verweist an geeignete Beratungsstellen.

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Castrop-Rauxel sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung, Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des (der) Grundstückseigentümers (in) oder des (der) Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge vorliegt, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
 - b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt,
 - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - g) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **20.000 €** geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und 12 Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der (die) Bürgermeister(in) hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 30. November 2018

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

Allgemeinverfügung

Unbewohnbarkeit und Betretungsverbot für die Wohnungen und Räumlichkeiten im Hause Grimbergstraße 1

1. Aufgrund des Brandes im v.g. Gebäude am 10./11.03.2018 ist die Nutzung und das Betreten des Hauses untersagt. Das Nutzungsverbot war zunächst bis zum 30.09.2018 befristet. Da die Sanierungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind und die geforderten Gutachten noch nicht beigebracht wurden, wird das Nutzungsverbot zunächst bis zum **28.02.2019** weiter verlängert.

Sollten die Arbeiten bis zum diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein bzw. das Schadstoffgutachten nicht vorliegen, ist eine weitere Verlängerung möglich. Mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Castrop-Rauxel darf die gesperrte Fläche zu Begutachtungs- und Sanierungszwecken betreten werden. Nach Beendigung der geforderten Sicherungsmaßnahmen wird den Bewohner ein begleiteter Zutritt zu ihren Wohnungen gestattet, zum Zwecke des Herausholens von persönlichen Gegenständen.

2. Platzverweis und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung zu vg. 1. wird ein Platzverweis gem. § 34 Polizeigesetz des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung ausgesprochen und nötigenfalls mit Anwendung des unmittelbaren Zwanges gem. §§ 55 Abs. 2, 57 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung durchgesetzt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl.S.686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evt. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem Tag auf die Bekanntmachung folgenden Tages als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Klage und sonstige Schriftsätze als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) rechtswirksam einzureichen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nicht möglich.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die aufschiebende Wirkung entfällt jedoch gem. § 80 Abs. 2 Punkt 4 der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 19.03.1991 (BGBl.I.S. 686) in der derzeit gültigen Fassung.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Wolf

Impressum

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantwortl. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressendienst@castrop-rauxel.de

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13:12.2018

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
